

**Zweite Verordnung¹
über die Sozialversicherung
bei der Staatlichen Versicherung der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 7. Januar 1985**

Zur Änderung der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, Handwerker und selbständig Tätige sowie ständig mitarbeitende Ehegatten erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zur Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr

- a) Krankengeld in Höhe der im § 45 Absätze 1 und 4 festgelegten Prozentsätze von den auf einen Kalendertag entfallenden Nettodurchschnittseinkünften, wenn ihre durchschnittlichen Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne die Höchstgrenze der Beitragspflicht von 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich nicht übersteigen oder sie der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören,
- b) Krankengeld in Höhe von 50 % der auf einen Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte, wenn ihre durchschnittlichen Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich übersteigen und sie der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht angehören.“

§ 2

Der § 59 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) als Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte, Handwerker, selbständig Tätiger oder ständig mitarbeitender Ehegatte für die Dauer bis zu 2 Kalendertagen ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben können, erhalten für jeden Kalendertag eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit während der 1. bis 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.“

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
B e y r e u t h e r

¹ (1.) Verordnung vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1)

**Zweite Verordnung¹
über die materielle Verantwortlichkeit
der Angehörigen der bewaffneten Organe
der Deutschen Demokratischen Republik
— Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) —
vom 27. Dezember 1984**

Zur Änderung der Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) vom 5. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 382) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 der WGVO erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung findet auch Anwendung für Schadenersatzforderungen gegenüber ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe, soweit sie den Schaden während der Zeit ihres Dienstes in diesen Organen verursachten oder soweit gegen sie ein Rückforderungsanspruch für nach der Entlassung gezahlte finanzielle Leistungen dieser Organe, auf die sie keinen Anspruch hatten, besteht.“

§ 2

Der § 11 Abs. 1 der WGVO wird wie folgt ergänzt:

„Das gilt auch, wenn ein Angehöriger eines bewaffneten Organs wegen einer groben Verletzung der militärischen Disziplin in der Öffentlichkeit zur Truppe oder Dienststelle zurückgeführt werden mußte.“

§ 3

Der § 12 der WGVO erhält folgende Fassung:

»§ 12

Bei Beeinträchtigung oder Schädigung des eigenen Gesundheitszustandes oder bei grober Verletzung der militärischen Disziplin in der Öffentlichkeit infolge Alkoholmißbrauchs ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs zum Ersatz der durch die erste ärztliche Hilfe, Beförderung mit Kraftfahrzeugen oder der anderweitig entstandenen Kosten nach den Grundsätzen der dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen bzw. innerdienstlichen Bestimmungen verpflichtet.“

§ 4

Der § 13 der WGVO wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung gegenüber ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe, die nach ihrer Entlassung finanzielle Leistungen dieser Organe erhielten, auf die sie keinen Anspruch hatten. Die Einziehung der Rückforderungsansprüche erfolgt grundsätzlich durch Abzug von noch zustehenden finanziellen Leistungen dieser Organe. Im übrigen gilt § 22 Abs. 5 entsprechend.“

§ 5

Der § 14 Abs. 1 der WGVO erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Ermittlung der Höhe des Schadens sind zugrunde zu legen:

- a) bei Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Wertmarken — der Nennwert,
- b) bei Beschädigung von Sachen — die notwendigen Kosten für die Beseitigung der Beschädigung bis zur Höhe des Zeitwertes der Sache,
- c) bei Verlust oder Vernichtung von Sachen — die Kosten für die Wiederbeschaffung bis zur Höhe des Zeitwertes der Sache. Restwerte und Erlöse aus der Verwertung vernichteter Sachen sind bei der Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes zu berücksichtigen.“

¹ (1.) Verordnung vom 5. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 382)